

72. Kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft, dem ein Anteil von der den Aktionären satzungsgemäß gewährleisteten Dividende als Fantieme zugesichert ist, diese Fantieme auch dann fordern, wenn die Generalversammlung beschlossen hat, den gesamten Jahresgewinn in Rücklage zu stellen? Auslegung der Satzung durch das Revisionsgericht.

§OB. § 237, 260.

§BD. § 561.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1913 i. S. S. (R.) w. Bayerische Bodenkreditanstalt (Bekl.). Rep. II. 345/13.

I. Landgericht Würzburg.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Der Kläger war bis zum 1. April 1908 Mitglied des Vorstandes der verklagten Aktiengesellschaft. Nach § 5 des Anstellungs-

vertrags vom 4. November 1905 hatte er neben einem Jahresgehälte von 18000 *M* eine Lantieme von 5 % „aus dem Gewinnbetrage“ zu beziehen, „wie er in § 10 des Gesellschaftsvertrags des näheren vorgesehen ist“. § 10 des Gesellschaftsvertrags spricht vom Aufsichtsrat, der den Vorstandsmitgliedern einen Anteil am Reingewinne zu sichern dürfe, aber für alle zusammen nicht mehr als 12 1/2 % „aus dem Gewinnbetrage, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen übrig bleibt“. § 29 des Gesellschaftsvertrags bestimmt: „Aus dem Reingewinne werden zunächst Abschreibungen an den zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gehörenden Liegenschaften vorgenommen und der Reservecfonds dotiert. Aus der hiernach verbleibenden Summe sind, soweit möglich, 4 % Gewinnanteil für das eingezahlte Aktienkapital, soweit es im betreffenden Geschäftsjahr Anspruch auf Gewinnanteil hat, zu entrichten. Über den Restbetrag hat die Generalversammlung unter Berücksichtigung der dem Aufsichtsrate zukommenden Lantieme zu verfügen.“ Für das Jahr 1907 betrug die „verbleibende Summe“ 1079158,19 *M*. Eine Generalversammlung vom 28. April 1909 beschloß aus Gründen, deren Berechtigung der Kläger nicht anerkennt, hiervon nichts an die Aktionäre zu verteilen, den ganzen Betrag vielmehr, abgesehen von 35000 *M* für Beamtengratifikationen und von 14158,19 *M* Gewinnvortrag auf 1908, zugunsten verschiedener Konten in Rücklage zu stellen. Eine Minderheit von Aktionären foht diesen Beschluß klagend an, die Klage wurde aber in der Berufungsinstanz durch rechtskräftig gewordenes Endurteil für zurückgenommen erklärt.

Der Kläger forderte für 1907 eine Lantieme von 15000 *M*, nämlich die ihm durch § 5 des Ausstellungsvertrags zugesicherten 5 % einer Dividende von 4 % des 7500000 *M* betragenden eingezahlten Aktienkapitals, wie sie für 1907 von der Generalversammlung zwar nicht beschlossen worden sei, aber gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrags hätte beschlossen werden müssen. Während das Landgericht seiner Klage im wesentlichen entsprach, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Von den mehreren Klaggründen kommt für die Revisionsinstanz nur noch der eine in Betracht, daß der Beschluß der General-

versammlung vom 28. April 1909 dem § 29 des Gesellschaftsvertrags zuwiderlaufen und deshalb dem Fantiemeanspruch des Klägers nicht entgegengehalten werden könne. Der Kläger will die Sache so angesehen wissen, als hätte die Generalversammlung beschlossen, aus dem Gewinne für 1907 zu 1 079 158,19 *M* 4 % des 7 500 000 *M* betragenden Aktienkapitals, also 300 000 *M*, unter die Aktionäre zu verteilen. Daß sie dies nicht beschlossen, vielmehr den Beschluß gefaßt habe, eine Dividende für 1907 überhaupt nicht zur Verteilung zu bringen, sondern den ganzen Gewinn, von 35 000 *M* Beamten- gratifikationen abgesehen, in Rücklage zu stellen, soll sachungswidrig gewesen sein, weil den Aktionären gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrags ein unbedingtes Recht auf 4 % Dividende, nach den erforderlichen Abschreibungen auf die Liegenschaften und nach Ausstattung des Reservefonds, zugestanden habe.

Der erste Richter hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Nach seiner Meinung ist § 29 dahin zu verstehen, daß er den Aktionären eine bestimmte Dividende aus dem Reingewinne gewährleistet. Der Bestimmung, daß die 4 % „soweit möglich“ zu verteilen seien, gibt er den Sinn, daß sie die an sich selbstverständliche Voraussetzung eines nach Abschreibung auf die Grundstücke und nach Speisung des Reservefonds noch vorhandenen Überschusses habe zum Ausdruck bringen wollen. Anders legt der Berufungsrichter den § 29 des Gesellschaftsvertrags aus. Nach seiner Ansicht bedeuten die Worte „soweit möglich“, daß die Generalversammlung ihr pflichtmäßiges Ermessen darüber entscheiden lassen dürfe, ob das Interesse der Gesellschaft, ihre Vermögens- und Geschäftslage, die Verteilung des Gewinnanteils von 4 % gestatte.

Die Auslegung des Berufungsrichters kann Bedenken erregen. Es könnte ihr entgegengehalten werden, daß sie einen durch die Fassung des § 29, insbesondere seiner beiden letzten Sätze, hervor- gehobenen Unterschied verweise zwischen der Dividende, auf die den Aktionären ein Recht eingeräumt sei, und der Superdividende, die zur freien Verfügung der Generalversammlung stehe. Das Revisions- gericht würde sich auch an die Auslegung des Berufungsgerichts nicht etwa aus dem Gesichtspunkte gebunden erachten, daß es sich um eine Frage tatsächlicher Beurteilung handle. Denn was in dieser Beziehung das Reichsgericht in Entsch. in Zivilf. Bd. 81 S. 117

für Versicherungsbedingungen ausgesprochen hat und was von dem jetzt erkennenden Senat in der Sache Rep. II. 280/13¹ für die Auslegung von Genussscheinen angenommen ist, gilt in nicht geringerem Maße auch für die Satzung einer Aktiengesellschaft. Auch hier handelt es sich nicht um bloß individuelle Rechtsbeziehungen; auf Grund der Satzung vollzieht sich vielmehr der Erwerb der Aktien im Verkehr, der Erwerber muß sich auf ihre einheitliche Auslegung verlassen können und das Reichsgericht darf nicht an etwa widersprechende Auslegungen verschiedener Berufungsgerichte gebunden sein. Das Reichsgericht kann aber im vorliegenden Falle von einer selbständigen Auslegung des § 29 des Gesellschaftsvertrags um deswillen absehen, weil, selbst wenn der Berufungsrichter in seiner Auslegung geirrt hätte und der Auslegung des Landgerichts zugestimmt werden müßte, der Anspruch des Klägers an § 237 HGB. und an § 10 des Gesellschaftsvertrags scheitern müßte.

Es ist richtig, daß an und für sich im Verhältnis des Klägers als Vorstandsmitglieds zu der verklagten Gesellschaft als der Dienstberechtigten in erster Linie nicht die Satzung entschied, sondern der Dienstvertragsvertrag. Dieser Vertrag nimmt aber in seinem § 5 ausdrücklich auf § 10 des Gesellschaftsvertrags Bezug und gesteht damit dem Kläger 5% Tantieme nur von demjenigen Gewinnbetrage zu, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen übrig bleibt. Ganz das gleiche bestimmt allgemein § 237 HGB.: „Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Anteil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Anteil von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.“ Ein Unterschied zwischen § 237 des Gesetzes und § 10 des Gesellschaftsvertrags tritt nirgend hervor. Überdies ist § 237 HGB. anerkanntermaßen zwingendes Recht. Daß sich der Vorstand aber nach § 237 HGB. grundsätzlich alle Abschreibungen und Rücklagen gefallen lassen muß, welche die Generalversammlung nach § 260 HGB. beschließt, folgt klar aus seinem Wortlaut und seiner Entstehungsgeschichte.

Damit ist freilich die Entscheidung noch nicht ohne weiteres gegeben. Der Kläger bestreitet nicht, daß er Tantieme nicht von

¹ Vgl. oben Nr. 65.

Rücklagen fordern könne, die zu beschließen der Generalversammlung durch den Gesellschaftsvertrag gestattet gewesen sei. Er beansprucht nur 5 % derjenigen 300 000 M., welche nach seiner Meinung die Gesellschaft nach § 29 der Satzung unter die Aktionäre hätte verteilen müssen. Und nach dem oben Gesagten ist dieser letztere Standpunkt einmal als der richtige zu unterstellen. Dann ist der Kern des Streites die Rechtsfrage: bleiben nach § 237 HGB. auch diejenigen Abschreibungen und Rücklagen tantiemefrei, welche von der Generalversammlung satzungswidrig beschlossen sind? Die Frage war für den hier allein in Betracht kommenden Fall, daß eine Anfechtung des satzungswidrigen Beschlusses gemäß §§ 271, 272 HGB. nicht erfolgt oder erfolglos geblieben ist, zu bejahen.

Man könnte dem zunächst entgegenhalten, daß der Kläger, wenn er nicht Aktionär war, sich nicht in der Lage befand, den angeblich satzungswidrigen Beschluß vom 28. April 1909, der die Nichtverteilung irgendwelcher Dividende für 1907 bestimmte, seinerseits anzufechten. § 271 HGB. gibt das Anfechtungsrecht dem widersprechenden Aktionär und dem Vorstände; gründet sich die Anfechtung darauf, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, so müssen die Anteile der Aktionäre, die den Prozeß betreiben, den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Vorstandsmitglied war der Kläger am 28. April 1909 überhaupt nicht mehr. Andere als Gesellschaftsinteressen hätte er als Vorstandsmitglied auch mit der Anfechtungsklage nicht verfolgen dürfen. Als Dienstverpflichteter und Tantiemberechtigter war er zur Anfechtung nicht befugt. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß der unangefochtene oder bestätigte Beschluß seinen Tantiemeansprüchen nicht entgegengesetzt werden könne. Umgekehrt hat sich der Vorstand gemäß § 237 HGB. mit einem solchen Beschluß auch dann abzufinden, wenn er wider die Satzung verstößt. Der Gesetzgeber mag bei Erlaß des § 237 HGB. an die Möglichkeit eines satzungswidrigen Beschlusses nicht gedacht haben. Hält man sich aber den Zweck des Gesetzes vor Augen, so kann nicht zweifelhaft sein, daß auch ein derartiger Beschluß, wenn er nicht mit Erfolg angefochten ist, keine Ausnahme rechtfertigt.

Die Reichstagskommission, die den § 232a, jetzigen § 237, in

den Entwurf einfügte, begründete ihn damit, daß es zur ordnungsmäßigen vorsichtigen Verwaltung gehöre, Abschreibungen vorzunehmen, daß vorher von einem Reingewinne nicht die Rede sein könne, daß aber das gleiche von Rücklagen gelten müsse, die bei sehr hohem Jahresgewinne gemacht würden, um darauf in künftigen mageren Jahren zurückzugreifen; werde der Vorstand einmal in dem einen Jahre geschädigt, weil er von solchen Rücklagen Tantieme nicht berechnen dürfe, so finde er regelmäßig durch die spätere Einstellung solcher Rücklagensfonds in die Aktiva einen Ausgleich. Der Gesetzgeber wollte also grundsätzlich die bedingungslose Unterordnung der Tantiemeansprüche des Vorstandes unter den über die Höhe der Rücklagen befindenden Willen der Gesellschaft. Beschloß ihr Organ, die Generalversammlung, Rücklagen, die nach der Satzung nicht beschlossen werden durften, so konnten damit Rechte von Aktionären verletzt werden, niemals aber Rechte des Vorstandes auf Tantieme. Vom Willen der verletzten Aktionäre hing es ab, ob sie den Beschluß anfechten wollten, wenn sie dazu gesetzlich in der Lage waren. Unterließen sie es, so übten sie ihr Recht aus, auf die Dividende ganz oder teilweise zu verzichten. Damit lag für alle Teile die Sache so, als wäre der Beschluß überhaupt kein satzungswidriger gewesen. Dazu, sich mit dem Beschluß abzufinden, konnten überstimmte Aktionäre insbesondere aus der nachträglichen Erkenntnis heraus veranlaßt sein, daß der Beschluß den Interessen der Gesellschaft aus besonderen, den Einzelfall rechtfertigenden Gründen doch wohl dienlicher sei, als eine strenge Beachtung der Satzung. Auch solcher Erwägung hatte sich nach dem ganzen Zwecke des Gesetzes der tantiemeberechtigte Vorstand zu fügen. Er kann insbesondere auch damit nicht gehört werden, selbst die vorsichtigste Verwaltung habe Rücklagen in der beschlossenen Höhe im Interesse der Gesellschaft nicht zu beschließen brauchen. Kann nicht behauptet und erwiesen werden, daß der Beschluß gefaßt ist, um den Vorstand zu schädigen, ihn um seine Tantieme zu bringen, so ist der bloße Einwand, das Interesse der Gesellschaft habe so hohe Rücklagen nicht erfordert, nicht zuzulassen.

Der hier vertretenen Auslegung des § 237 HGB. steht auch die von der Revision herangezogene Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Juni 1904, Rep. VI. 451. 452/03, abgedruckt Hans. Gerichtsztg.

1904 Hauptbl. Nr. 122, nicht entgegen. Dort lag der Fall tatsächlich völlig anders. Der Betrag, von dem der Vorstand Lantieme beanspruchte, war unter die Aktionäre, wenn auch nicht unter der Bezeichnung „Dividende“, verteilt worden, und es wurde ausgesprochen, daß es auf eine abweichende Form der Gewinnverteilung nicht ankomme, wenn gesetzlich oder statutarisch die Form der Dividende hätte gewählt werden müssen. Denn bei einem bedingten Anspruche gelte die Bedingung als eingetreten, wenn die Partei, zu deren Nachteile der Eintritt gereichen würde, ihn wider Treu und Glauben verhindere. Gerade ein solcher Verstoß der Beklagten wird vom Berufungsrichter verneint und insoweit ist das Urteil überhaupt nicht angefochten.

Was aber von dem bisher erörterten Falle zu gelten hat, daß eine Anfechtung des angeblich satzungswidrigen Beschlusses gemäß §§ 271, 272 HGB. überhaupt nicht erfolgt ist, verdient gleiche Geltung in dem anderen, hier vorliegenden Falle, daß die Klage durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil für zurückgenommen erklärt wird. Für die aus § 237 HGB. zu entscheidende Rechtsfrage war die Sache so anzusehen, als wäre die Klage nie erhoben gewesen. Der Anspruch auf Lantieme erweist sich hiernach, wie man den § 29 der Satzung auch auslegen will, als unbegründet.“